



Amtsgericht Hamm

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 06.02.2026, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 122, Borbergstr. 1, 59065 Hamm**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Hamm, Blatt 10964,
BV lfd. Nr. 1**

34,053/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hamm
bestehend aus den Flurstücken

Gemarkung Hamm, Flur 40, Flurstück 468, Gebäude- und Freifläche, Wohnen
Wörthstraße 16, Alsenstraße 13, Größe: 959 m²

Gemarkung Hamm, Flur 40, Flurstück 701, Gebäude- und Freifläche, Wohnen
Wörthstraße 16, Größe: 454 m²

Gemarkung Hamm, Flur 40, Flurstück 852, Gebäude- und Freifläche, Wohnen
Wörthstraße 16, Größe: 80 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß Nr. 4 I des
Aufteilungsplans, mit Vorratsraum im Kellergeschoß, Nr. I OG 4 des
Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich hierbei um eine Eigentumswohnung im 1. OG
des angebauten, unterkellerten Mehrfamilienhauses (3-geschossig, 9 WE), Baujahr
ca. 1973. Die Wohnfläche von 35m² teilt sich auf in Küche, Flur, Bad, ein Zimmer und
Loggia. Eine Innenbesichtigung konnte nicht stattfinden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

54.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.